



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2012

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches Spielhallengesetz
Drucksache 18/5186**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
"Hessisches Gesetz zur Neuregelung des Spielhallenrechts"
2. Vor § 1 wird als Artikel 1 eingefügt:
"Artikel 1
Hessisches Spielhallengesetz"
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Ruhezeiten" durch "Sperrzeiten" ersetzt.
 - b) § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"Eine Spielhalle darf nicht länger als 18 Stunden am Tag geöffnet sein. Die Sperrzeit ist zwischen 4 Uhr und 10 Uhr einzuhalten. Abweichungen von Satz 2 kann die zuständige Erlaubnisbehörde auf Antrag der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers vorsehen. Dabei ist eine zusammenhängende Sperrzeit von 6 Stunden sicherzustellen."
4. Dem § 8 wird als Abs. 4 angefügt:
"(4) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber darf zu Marketing- oder Werbezwecken keine unentgeltlichen Gewinnspiele anbieten."
5. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Die Erlaubnis nach diesem Gesetz schließt eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages ein."
6. In § 12 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort "Ruhezeiten" durch "Sperrzeiten" ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "15" durch "fünf" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe "Satz 2" durch "Satz 1 und 2" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird nach der Angabe "zulassen," "der in der Regel eine Gesamtdauer von 15 Jahre nicht überschreiten soll," eingefügt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Die Regelungen des § 2 Abs. 4 und 6 sowie des § 3 Abs. 1 Satz 2 finden auf Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen und für die eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, erst drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung."

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

8. § 16 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

9. Nach § 16 werden als Artikel 2 bis 4 eingefügt:

"Artikel 2
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der
Gewerbeordnung und dem Hessischen Gaststättengesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Hessischen Gaststättengesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2012 (GVBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, dem Hessischen Gaststättengesetz und dem Hessischen Spielhallengesetz (Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung - GewZustV)"

2. In § 1 Abs. 1 wird als neue Nr. 4 eingefügt:

"4. den Vollzug des Hessischen Spielhallengesetzes mit Ausnahme des § 11,"

3. § 9 wird § 3 und Abs. 1 wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.

c) Als Nr. 3 wird eingefügt:

"3. § 12 des Hessischen Spielhallengesetzes,"

4. § 10 wird § 4.

5. § 11 wird § 5 und Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Zu Nr. 1 und Nr. 2

Um ein zeitgleiches Inkrafttreten des Hessischen Spielhallengesetzes mit der Zuständigkeitsregelung nach § 13 des Hessischen Spielhallengesetzes sicherzustellen, wird als Art. 2 eine Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) in das Gesetz aufgenommen. In der Folge wird das Stammgesetz "Hessisches Spielhallengesetz" zu Art. 1 des Gesetzes mit der neuen Überschrift "Gesetz über die Spielhallen in Hessen".

Zu Nr. 3

Der Begriff der Ruhezeiten wird durch den Begriff der Sperrzeiten ersetzt. Der Gesetzeswortlaut wird damit an die Terminologie des Art. 1 des Ersten

Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) angepasst.

Der weitere Änderungsbedarf ergibt sich aus der mündlichen Anhörung vom 26. April 2012 und soll einer Umgehung der Sperrzeiten durch sogenanntes "Spielhallenhopping" vorbeugen. Durch die gesetzliche Festlegung der Sperrzeit soll verhindert werden, dass sich Spielhallen, die sich in räumlicher Nähe zueinander befinden, hinsichtlich ihrer Ruhezeiten absprechen und so spielhallenübergreifend ein 24-Stunden-Spielbetrieb in bestimmten Gebieten ermöglicht wird. Ist diese Gefährdungslage nicht gegeben, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Abweichungen vom gesetzlichen Ruhezeitraum vorsehen.

Zu Nr. 4

Die Regelung dient dem Spielerschutz und soll der Schaffung besonderer Spielanreize vorbeugen.

Zu Nr. 5

Sowohl der Glücksspielstaatsvertrag als auch das Hessische Spielhallengesetz sehen eine Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle vor. Im Interesse eines effizienten und schlanken Verwaltungsverfahrens ist im Spielhallengesetz eine Konzentration der Erlaubnisse vorzusehen.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts in § 4.

Zu Nr. 7

§ 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV enthält Übergangsregelungen für in der Vergangenheit bereits erlaubte Spielhallen. Diese entsprechen nicht den Übergangsvorschriften in § 15 Abs. 1 des Hessischen Spielhallengesetzes. Da das Hessische Spielhallengesetz mit § 2 Abs. 1 und 2 die Vorgaben aus § 25 Abs. 1 und 2 GlüStV aufgreift bzw. ausfüllt, ist die Übergangsregelung an § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV anzupassen.

Die Härtefallregelung für begründete Einzelfälle in § 15 Abs. 1 Satz 3 soll sich sowohl auf diejenigen Spielhallen beziehen, die von der fünfjährigen Übergangsfrist nach Satz 1 profitieren, weil sie vor dem 28. Oktober 2011 erlaubt wurden, als auch auf diejenigen mit einjähriger Übergangsfrist, für die also die Erlaubnis nach dem 28. Oktober 2011 erteilt wurde. Hierfür lässt auch § 29 Abs. 4 GlüStV den erforderlichen Spielraum. Der Befreiungszeitraum soll in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten.

Mit dem neuen § 15 Abs. 2 wird eine Übergangsregelung für die Verpflichtungen zur äußeren Gestaltung und Bezeichnung der Spielhallen sowie zur Vorhaltung des Sozialkonzepts und zur Mitarbeiterschulung geschaffen.

Zu Nr. 8

Die Zuständigkeitsregelung nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Spielhallengesetzes wird nunmehr mit Art. 2 dieses Gesetzes getroffen. Das Hessische Spielhallengesetz kann damit unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Zu Nr. 9

Art. 2 setzt die Verordnungsermächtigung aus § 13 des Hessischen Spielhallengesetzes durch Änderung der GewZustV um. Die Regelung der Zuständigkeiten direkt durch dieses Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der §§ 24 bis 26 GlüStV zeitgleich mit dessen Inkrafttreten umzusetzen. Ein späteres Inkrafttreten des Hessischen Spielhallengesetzes, welches der Verwaltung den Erlass einer Zuständigkeitsverordnung ermöglichen würde, kommt damit nicht in Betracht.

Zuständig für den Vollzug des Hessischen Spielhallengesetzes ist der bislang auch für den Vollzug des § 33i GewO zuständige Gemeindevorstand. An der Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen für den Betrieb von Spielhallen ändert sich daher nichts.

Neben den Zuständigkeitsregelungen enthält Art. 2 auch redaktionelle Bereinigungen des Verordnungstextes. Die Befristung entfällt in Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 11. April 2011 zum Konzept zur Vertiefung der

Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften im Sinne eines umfassenden Vorschriftencontrollings.

Im Hinblick auf die in § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Spielhallengesetzes vorgesehene und durch den neuen § 3 GewZustV vollzogene Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf den Gemeindevorstand, wird ausdrücklich auf § 44 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815), hingewiesen.

Die Aufnahme der Zuständigkeitsregelung zieht auch die Aufnahme der Art. 3 und 4 nach sich. Art. 3 enthält die sogenannte Entsteuerungsklausel, Art. 4 eine Regelung für das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 19. Juni 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Greilich